

In seiner Sitzung vom 22. Juni 2018 hat der Akademische Senat in Bezug auf die Einführung der Personalkategorie Assoziierte Professorin bzw. Assoziierter Professor auf Antrag des Rektorats die folgenden Änderungen in der Universitätsverfassung beschlossen:

Unter Punkt 3 (Organisation der SFU), VII (Akademischer Senat), (1) (Aufgaben), j) ist, wie hervorgehoben, zu ergänzen:

Genehmigung von Berufsordnungen, **Qualifizierungsordnungen und vergleichbaren Regelwerken**; diese werden von den Fakultäten erstellt. Geringfügige Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Senats, sondern liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.

Unter Punkt 9 (Personalkategorien und Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal ist als 3a) neu einzufügen:

Assoziierte Professorin bzw. Assoziierter Professor

Die Verleihung des Titels einer Assoziierten Professorin bzw. eines Assoziierten Professors erfolgt auf Grund eines Qualifizierungsverfahrens. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren können nach Erfüllung von Qualifizierungsvereinbarungen zu Assoziierten Professorinnen bzw. Professoren ernannt werden.

Die Ausgestaltung der Qualifizierungsvereinbarungen und -kriterien erfolgt durch die Fakultäten unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Faches und im Einklang mit international anerkannten Standards.